

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Coronavirus-Infektion als Dienst- beziehungsweise Arbeitsunfall

Trotz Masken und größtmöglichem Infektionsschutz kann es passieren, dass sich Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Landesbeschäftigte im Rahmen ihrer Berufs- oder Dienstausbübung mit dem Coronavirus infizieren. Hier stellt sich die Frage, wie und ob eine solche Infektion als Dienst- beziehungsweise Arbeitsunfall gewertet werden kann.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/1960** vom 29. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Mai 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Einleitend ist anzumerken, dass die Landesregierung nur für die Anerkennung von Dienstunfällen der Beamten und Richter im Landesdienst zuständig ist. Für die Kommunalbeamten liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen.

Für die tarifbeschäftigten Landes- und Kommunalbediensteten liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls bei der Unfallkasse Thüringen.

1. Wird die Infektion mit dem Coronavirus als Dienst- beziehungsweise Arbeitsunfall gewertet, wenn sich Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Landesbedienstete während ihrer Arbeitszeit infizieren (zum Beispiel bei der Festnahme einer infizierten Person)?
2. Welche rechtlichen Grundlagen liegen der Entscheidung der Wertung zugrunde?
4. Müssen Beamtinnen, Beamte und Landesbedienstete nachweisen, dass sie sich während der Arbeitszeit infiziert haben? Wenn ja, wie muss der Nachweis erfolgen?

Antwort zu den Fragen 1, 2 und 4:

1. Beamte

Das Dienstunfallrecht der Thüringer Beamten und Richter (im Folgenden "Beamte") ist Bestandteil des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (§§ 25 ff. ThürBeamtVG). Es regelt in § 26 ThürBeamtVG die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürBeamtVG ist Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Erkrankt ein Beamter an COVID-19 kommt die Anerkennung eines Dienstunfalls in Betracht, wenn die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen vorliegen.

Zunächst muss sich der Beamte mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Dienst infiziert haben, wobei nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürBeamtVG Ort und Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, welches zu der Infektion führte, hinreichend bestimmt sein muss. Bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, aber auch ausreichend, wenn für den Zeitpunkt der Ansteckung ein datumsmäßig bestimmbarer Kalendertag feststeht. Aufgrund einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen müssen mögliche Infektionsquellen im privaten Bereich in die Betrachtung einbezogen und deren Ursächlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Infektion muss der Beamte auch tatsächlich zeitnah (regelmäßig innerhalb von zwei Wochen) an COVID-19 erkrankt sein. Die Erkrankung muss mit konkreter Diagnose ärztlich festgestellt worden sein. Die bloße asymptomatische Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, ohne dass diese eine Erkrankung an COVID-19 nach sich gezogen hat, ist nicht ausreichend und schließt die Anerkennung eines Dienstunfalls aus.

Die Anerkennung als Dienstunfall kommt ferner nur dann in Betracht, wenn die Infektion über das allgemeine Infektionsrisiko hinaus in besonderer Weise mit der Dienstausbübung verknüpft ist. Hierfür muss im Dienst ein nachgewiesener intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person bestanden haben. Die Intensität eines Kontaktes richtet sich dabei auch nach der Dauer und der Nähe zur infektiösen Person. Die Einhaltung der dienstlich geforderten Abstands- und Hygieneregeln steht grundsätzlich der Annahme eines intensiven Kontaktes entgegen. Eine andere Beurteilung kann sich allerdings dann ergeben, wenn aufgrund der Art der zu verrichtenden dienstlichen Tätigkeit die dienstlich geforderten Abstands- und Hygieneregeln zu einer nachweislich infizierten Person nicht eingehalten werden konnten (z. B. bei der Festnahme einer infizierten Person, Angriff von infizierten Personen im Rahmen eines Polizeieinsatzes, notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen oder sonstige Rettungsaktionen).

Der Beamte hat die Voraussetzungen eines Dienstunfalls substantiiert darzulegen und zu beweisen. Ihm obliegt hierbei die Beweislast (Vollbeweis). Da der Nachweis für die Kausalität zwischen Dienstausbübung und Infektion jedoch oftmals nur schwer erbracht werden kann, kann auch ein sogenannter Anscheinsbeweis in bestimmten Fällen ausreichend sein. Ein solcher greift bei typischen Geschehensabläufen ein, mithin in Fällen, in denen ein bestimmter Tatbestand nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs hinweist. Typizität bedeutet in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Kausalverlauf so häufig vorkommen muss, dass die Wahrscheinlichkeit, einen solchen Fall vor sich zu haben, sehr groß ist.

Die Beurteilung, ob ein Dienstunfall vorliegt, ist damit von mehreren Voraussetzungen und vom tatsächlichen Geschehensablauf abhängig. Damit ist stets eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Gemäß § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG kommt ferner die Anerkennung einer Erkrankung an COVID-19 als Berufskrankheit in Betracht. Erkrankt danach ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat (§ 26 Abs. 3 Satz 1 ThürBeamtVG). Krankheiten in diesem Sinne sind in der Anlage 1 zur bundesrechtlichen Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt (§ 26 Abs. 3 Satz 3 ThürBeamtVG). Infektionskrankheiten sind danach als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war. Der Kontakt mit Trägern des Coronavirus SARS-CoV-2 muss also maßgebliches Tätigkeitskriterium sein und die jeweilige dienstliche Tätigkeit typischerweise mit der für die Anerkennung einer Berufserkrankung erforderlichen, im Vergleich zur Allgemeinheit erheblich erhöhten Gefahr der Erkrankung an COVID-19 verbunden sein. Dies betrifft meist nur verbeamtetes medizinisches Personal.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist es daher grundsätzlich möglich, eine Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfall im Einzelfall anzuerkennen.

2. Tarifbeschäftigte

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Arbeitsunfällen der Beschäftigten ist § 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Danach sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Der Freistaat Thüringen ist Mitglied der Unfallkasse Thüringen, welche die gesetzliche Unfallversicherung im Freistaat ist. Die Beschäftigten des Freistaats sind daher bei der Unfallkasse Thüringen gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten gesetzlich unfallversichert.

Die Bewertung, inwieweit im Einzelfall eine Infektion mit dem Coronavirus als Arbeitsunfall im Sinne der vorgenannten Definition anerkannt wird, obliegt allein der Unfallkasse Thüringen. Bezüglich der Verfahrensweise wird daher auf den Internetauftritt der Unfallkasse Thüringen beziehungsweise des Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verwiesen.

3. Müssen Beamtinnen, Beamte und Landesbedienstete auch im Fall einer nachgewiesenen Coronavirus-Infektion einen (Durchgangs-) Arzt aufsuchen und die Infektion der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle melden?

Antwort:

Im Bereich des Dienstunfallrechts der Thüringer Beamten und Richter ist das Aufsuchen eines Durchgangsarztes nicht vorgesehen. Der Beamte oder Richter muss jedoch innerhalb bestimmter Fristen (§ 39 ThürBeamtVG) das Dienstunfallereignis dem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle schriftlich melden. Um eine Krankheit (und nicht nur eine bloße Infektion) bzw. einen Körperschaden nachzuweisen, wird für eine mögliche Anerkennung als Dienstunfall die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, welches die Diagnose einer COVID-19-Erkrankung explizit ausweist. Dies muss nicht durch einen Durchgangsarzt erfolgen.

Bezüglich der detaillierten Verfahrensvorschriften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung kann seitens der Landesregierung keine Aussage getroffen werden.

5. Gibt es unterschiedliche Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte, für Angestellte im Landesdienst oder für kommunale Beschäftigte? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Dienstunfallbestimmungen der §§ 25 ff ThürBeamtVG gelten für Landes- und Kommunalbeamte gleichermaßen.

Da die Unfallkasse Thüringen sowohl für die Beschäftigten des Landes als auch der Thüringer Kommunen zuständig ist, gelten auch insoweit die gleichen Bestimmungen.

6. Wie viele Beamtinnen, Beamte und Landesbedienstete sind seit Beginn der Pandemie an dem Coronavirus erkrankt (bitte nach Geschäftsbereich und Quartalen aufschlüsseln)?

Antwort:

Welche konkrete Erkrankung hinter einer Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit steht, entzieht sich in der Regel der Kenntnis des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und wird aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht erhoben.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fallzahlen beziehen sich daher lediglich auf angezeigte Corona-Infektionen. Die Zahlen geben somit nicht wieder, in wie vielen Fällen eine angezeigte Corona-Infektion auch tatsächlich zu einer Erkrankung an COVID-19 führte.

Geschäftsbereich	I/2020	II/2020	III/2020	IV/2020	I/2021	II/2021
TSK	0	0	0	9	5	0
TMIK	16	8	2	131	159	19 ¹
TFM	3	1	3	75	106	19
TMASGFF	0	0	0	8	7	3
TMWWDG	0	1	5	39	48	2
TMUEN	0	0	0	14	19	7
TMIL	0	1	1	53	86	13
TMBJS	- ²	- ²	- ²	444	406	2 ²
TMMJV	4	3	6	90	116	2 ³

¹ Es lagen für das zweite Quartal noch keine Zahlen für den Bereich der Polizei vor.

- ² Schon zu Beginn der Pandemie 2020 wurde im Bereich des Personals an staatlichen Schulen ein Infektionsmonitoring gestartet. Eine quartalsweise Auswertung ist in der gewünschten Form nicht möglich, da es nur die Gesamtanzahl der Infektionen innerhalb eines Infektionszeitraums abbildet. Durch eine Umstellung des Meldeverfahrens ab 3. Quartal 2020, welches Neuinfektionen beinhaltet, können zumindest für zwei Quartale Zahlen geliefert werden. Die Zahlen für das zweite Quartal 2021 im Bereich des Personals der staatlichen Schulen lagen noch nicht vor.
- ³ Ein Fachgerichtszweig konnte keine Zuarbeit liefern, da der Grund der Erkrankung von den Erkrankten nicht angezeigt werden muss.
7. In wie vielen Fällen wurden die Erkrankungen als Dienstunfall anerkannt und in wie vielen nicht (bitte nach Geschäftsbereich und Quartalen aufschlüsseln)?

Antwort:

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich die Anzahl der gemeldeten Dienstunfälle:

Geschäftsbereich	I/2020	II/2020	III/2020	IV/2020	I/2021	II/2021
TMBJS		1				
TMIK	2			2	4	

Die Zuordnung zu den Quartalen erfolgte anhand des Unfallereignisses. Die Dienstunfallmeldungen selbst sind jedoch erst später beim zuständigen Thüringer Landesamt für Finanzen eingegangen. Von den eingegangenen Dienstunfallmeldungen wurden bisher vier Anträge abgelehnt, wovon in zwei Fällen noch ein offenes Widerspruchsverfahren anhängig ist. Die übrigen Fälle wurden noch nicht abschließend geprüft und entschieden.

Taubert
Ministerin